

## **Anlage**

### **GmbH-Satzung**

#### Präambel:

Der weltweite Handel ist von großen Ungleichheiten und ungerechten Strukturen gekennzeichnet. In diesem Kontext bietet der Faire Handel durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit einen Ansatz zur Reduzierung der Ungleichheiten. Fairer Handel versteht sich hierbei nach der internationalen Definition von 2001:

Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen für benachteiligte ProduzentInnen und ArbeiterInnen leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Faire Handels-Organisationen engagieren sich in der Bewusstseinsbildung zur Veränderung der Regeln des konventionellen Welthandels.

(Gemeinsame Definition von FLO, IFAT/WFTO, NEWS! und EFTA: FINE-Grundlagenpapier 2001)

Dem vorstehend definierten Grundsatz eines Fairen Handels verpflichtet, stellt die Gesellschafterversammlung die folgende GmbH-Satzung fest:

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
FARCAP Faire Mode gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Fürth/Bay.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
- a) internationaler Gesinnung, des  
Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf  
allen Gebieten der Kultur,
  - b) der Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere zu a) durch Bildungsarbeit mittels Vorträgen, Workshops und Präsentationen u.a. über Nachhaltigkeit und Fairen Handel;  
in erster Linie in Universitäten, Schulen und Steuerungsgruppen für Fair-Trade-Initiativen, außerdem z.B. durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker, durch Öffentlichkeitsarbeit zum Fairen Handel und zur Völkerverständigung, weiter durch das Eintreten für die Menschenrechte, durch das Sammeln von Spenden ausschließlich für eigene Projekte sowie durch das Zusammenwirken mit anderen Organisationen des Fairen Handels und der

Eine-Welt-Bewegung (auch mittels Vernetzung mit gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen) und Unterstützung einzelner Initiativen in Entwicklungsländern, durch Projektförderung und Projektarbeit im In- und v.a. im Ausland, insbesondere durch Kooperationen mit Initiativen, z.B. gegen Menschenhandel und Unterdrückung von Kindern und Frauen in Entwicklungsländern,

zu b) durch Öffentlichkeitsarbeit, etwa Präsentationen und Informationsarbeit, Kunstausstellungen, Messen und andere Ausstellungen; außerdem durch das Sammeln von Spenden ausschließlich für eigene Projekte sowie durch das Zusammenwirken mit anderen Organisationen des Fairen Handels und der Eine-Welt-Bewegung bei öffentlichen Auftritten oder in der Presse und insbesondere auf Fair-Handels-Messen und durch Projektförderung und Projektarbeit mittels gemeinsamer Entwicklung z.B. neuer Labels, neuer Kollektionen sowie Präsentationen auf Modenschauen in Zusammenarbeit z.B. mit Modeschulen, stets mit der Zielsetzung, v.a. in Entwicklungsländern solide Grundlagen für ein unabhängiges Leben in Freiheit zu schaffen.

(3) Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen, ihre Geschäftsführung und Vertretung übernehmen, sowie Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und für die Förderung der Entwicklungshilfe.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteil**

(1) Das Stammkapital beträgt € 25.000,00  
- Euro fünfundzwanzigtausend -.

(2) Den einzigen Geschäftsanteil Nr. 1 mit Nennbetrag in Höhe des Stammkapitals übernimmt der alleinige Gründungsgesellschafter, Frau Elke Klemenz, geb. Pause, wohnhaft in Fürth, geb. am 12. Juli 1966.

(3) Der Geschäftsanteil ist in Geld einzubezahlen, sofort zur Hälfte, die andere Hälfte nach Aufforderung durch die Gesellschaft.

### **§ 4 Geschäftsführung, Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer stets Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrvertretung) befreien.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenso für Liquidatoren.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 7 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafterversammlung kann jedem Gesellschafter und/oder Geschäftsführer Befreiung von einem Wettbewerbsverbot erteilen.

Über Art und Umfang der Befreiung, über eine etwaige Aufgabenabgrenzung sowie ein etwaiges Entgelt beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Soweit in dieser Urkunde nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Notarkosten des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung, die Registergerichtsgebühren, die Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

Ende der Satzung